

Umlage

für abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV (abLa-Umlage)

Preisblatt gültig ab 01. Januar 2018

Stadtwerke Bretten GmbH, Pforzheimer Str. 80-84, 75015 Bretten, Tel. 07252 913-133

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2018 von Letztverbrauchern erhoben.

Für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Letztverbrauchergruppe A')	0,011 ct/kWh (netto)
Für jede weitere kWh (Letztverbrauchergruppe B')	0,011 ct/kWh (netto)
Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten 4% des Umsatzes übersteigen sowie Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Nachweis erforderlich): für jede weitere kWh (Letztverbrauchergruppe C')	0,011 ct/kWh (netto)

Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.